



Satzung des Tennisclub Gauting e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Gauting e.V." (Kurzform TC GAUTING e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Leutstettener Straße 52 - 54 in 82131 Gauting und ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes
 - der Förderung des Jugendbereiches
 - der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied nach Zahlungsverzug und einmaliger Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt (Eingang auf Konto des Vereins). Wird der Betrag nicht bis zum 15.2. des Beitragsjahres überwiesen oder kann er bis dahin nicht eingezogen werden, kommt das Mitglied automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten verzugsbegründenden Mahnung bedürfte. Die Streichung der Mitgliedschaft muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 15.2. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags, der jeweiligen Aufnahmegebühren sowie der Umlage erfolgt mittels Einzugsermächtigung. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten für zurückgewiesene Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Teilzahlung des Mitgliedsbeitrages beschließen.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einen niedrigeren Beitrag oder einen Beitragsverzicht aus sozialen oder ähnlichen Gründen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtung des Vereins zu benützen.
2. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres und mindestens dreimonatiger Vereinszugehörigkeit Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung. Es kann Anträge stellen und Wahlvorschläge unterbreiten. Die Ausübung des Stimmrechts eines minderjährigen Mitglieds ohne Stimmrecht kann von dem gesetzlichen Vertreter auf ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied bei 12-monatiger Vereinszugehörigkeit ein Vereinsamt ausüben.
3. Das Mitglied verpflichtet die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu beachten, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
4. Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass es dem Wohle und Ansehen des Vereins dient.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann für außergewöhnliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig sein.
2. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden vier bis fünfzehn Personen:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassier
 - ein bis zwei Sportwarte
 - der Schriftführer
 - 1 bis 9 Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Sponsoring, juristische Beratung, Technik, u.a.)

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende ist, vertreten.

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 € (i. W. zehntausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren im Herbst gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. Vorsitzende kann kein weiteres Vorstandsamt übernehmen.

Die Wahl kann „en bloque“ erfolgen.

3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 1 Kassenprüfer. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Es dürfen keine Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Die Kassenprüfer arbeiten im Auftrag der Mitglieder. Sie haben die Geschäfte, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu unterbreiten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich oder in Textform oder per Anzeige im Gautinger Anzeiger einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein einzureichen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
 - Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Genehmigung des Geschäftsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Entscheidung über Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen,
 - Entscheidung über Bau- oder andere Investitionsmaßnahmen im Wert von mehr als 10.000 € (i. W. zehntausend Euro),
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe sonstiger Leistungen (z. B. Aufnahmegebühr, Verzehr Gutscheine),
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein,
 - Entscheidung über vorliegende Anträge,
 - Entscheidungen über die Erhebung und die Höhe der Umlage (die Umlage darf die Höhe des doppelten Vereinsbeitrages nicht überschreiten),
 - Entscheidung über Investitionsplanungen, und
 - Aufnahme finanzieller Verpflichtungen im Betrag von mehr als 10.000 € (i.W. zehntausend Euro).

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Haftungsbeschluss

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung oder grobe Fahrlässigkeit durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungshilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
2. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Aushändigung der Satzung

Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie ist zur jederzeitigen Einsichtnahme im Vereinsheim aufzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt nach Beschluss der Versammlung der Gründungsmitglieder vom 06. Juni 2005 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Frau Catherine Alberti-Huber
Herr Rainer Barth
Herr Manfred Edenhofer
Frau Beate Fuchs
Herr Michael Fuchs
Frau Margreta Gefers
Frau Sabine Großkopf
Herr Fritz Hundt
Frau Claudia Müller
Herr Volker Wildt